

**Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren  
der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen  
der Stadt Baunach  
Vom 06. Oktober 2009**

Die **Stadt Baunach** (nachfolgend stets kurz die Gemeinde genannt) erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen in **Baunach** und in den Stadtteilen **Priegendorf, Reckenneusig** und **Dorgendorf**.

**TEIL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1  
Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

**§ 2  
Gebührenarten und Gebührenpflicht**

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt:
  - a) Grabgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) sonstige Umlagen
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat
  - c) wer die Kosten veranlasst hat
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

**TEIL II – DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN**

**§ 3  
Grabgebühren**

- (1) Die Grabgebühr beträgt für einen Reihengrabplatz in den Friedhöfen Baunach, Priegendorf, Dorgendorf und Reckenneusig 18,00 € pro Jahr.
- (2) Die Grabgebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrabplatz beträgt 36,00 € pro Jahr beim Doppelgrab und 54,00 € pro Jahr beim Dreifachgrab in den Friedhöfen Baunach, Priegendorf, Dorgendorf und Reckenneusig. Die Grabgebühr für das Benutzungsrecht für Grabstellen entlang der Friedhofsmauer, sog. Rabattengräber, beträgt pro Jahr 65,00 € für das normale Rabattengrab und 50,00 € für das kleine Rabattengrab im Friedhof Baunach. Das Benutzungsrecht an einer Nische in der Urnenwand beträgt 25,00 € pro Jahr.
- (3) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der Jahresbetrag in den Absätzen 1 und 2.
- (4) Die Grabgebühren sind entsprechend den Ruhefristen gem. § 28 der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen im voraus zu entrichten.
- (5) An sonstigen Umlagen werden erhoben
  - a) in allen Friedhöfen eine einmalige Investitionsumlage je Grabplatz 275,00 €
  - b) Friedhöfe Baunach, Priegendorf und Dorgendorf für Fundamentabdeckung Grundgebühr 20,00 €  
für Fundamentabdeckung je lfd. Meter Abdeckfläche 32,00 €
  - c) Urnennische in der Urnenwand in allen Friedhöfen eine einmalige Investitionsumlage je Urnennische von 375,00 €

**§ 4  
Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt:
 

a) für Kinder bis zu 5 Jahren	250,00 €
b) für Reihengräber	570,00 €
c) für Familiengräber je Grabstelle	570,00 €
d) Für Urnenbestattungen im Reihengrab	160,00 €
e) Zuschlag für felsigen Boden je Grabstelle	100,00 €
f) Zuschlag für felsigen Boden je Grabstelle in Abt. I und V im Friedhof Baunach	130,00 €
g) Zuschlag für gefrorenen Boden je Grabstelle	100,00 €
h) Tieferlegung der Grabsohle	175,00 €
i) weitere Urnen in der Urnenwand	100,00 €

- (2) Für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen wird auf die Gebühren nach Abs. 1 anteiliger Gebühreinzuschlag von 50% erhoben. Für Bestattungen an Samstagen wird auf die Gebühren nach Abs. 1 ein anteiliger Gebühreinzuschlag von 25% erhoben.

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (einschl. der Reinigungskosten) beträgt

a) je Todesfall	60,00 €
b) Benutzung der Kühlvitrine	50,00 €
c) je Leichenöffnung	150,00 €

---

**§ 5**  
**Sonstige Gebühren**

---

Die Vergütung für die Sargträger der Stadt Baunach (5 Personen) werden in Höhe der entstandenen Auslagen dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

---

**§ 6**  
**Säumniszuschläge**

---

Werden Gebühren nach den §§ 3 – 6 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach § 240 der Abgabenordnung.

---

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

---

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Februar 2005 außer Kraft.

Baunach, den 06. Oktober 2009

STADT BAUNACH

H o j e r  
Erster Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 42/2009 der VG Baunach am 15.10.2009

Einschließlich eingearbeiteter 1. Änderungssatzung vom 09.05.2012  
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 20/2012 der VG Baunach am 16.05.2012

Einschließlich eingearbeiteter 2. Änderungssatzung vom 13.09.2017  
Veröffentlichung im Mitteilungsblatt 38/2017 der VG Baunach am 21.09.2017; Inkrafttreten 28.09.2017